

Monaten nach der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen. Wird ein verdeckter Mangel erst nach Ablauf der vier Monate erkennbar und ist das Material von dem Besteller ordnungsgemäß gelagert, behandelt und verarbeitet worden, so kann der Mangel bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich angezeigt werden.

(3) Wird die Leistung für den Lieferer durch einen Dritten erbracht (insbesondere im Streckengeschäft), so hat der Besteller die Mängel sowohl seinem Lieferer als auch dem Dritten innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen anzuzeigen. Veräußert der Besteller die Anzeige gegenüber dem Dritten und verliert sein Lieferer dadurch die ihm wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zustehenden Rechte gegenüber dem Dritten, so verliert auch der Besteller diese Rechte.

(4) Der Besteller hat dem Lieferer die Mängel durch Übersendung einer Niederschrift anzuzeigen. Die Niederschrift ist von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen unter Angabe ihrer Funktion zu unterzeichnen. Die Beweismittel sowie die Proben sind beizufügen. Die Niederschrift muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Vertragspartner, des Vertrages und des Vertragsgegenstandes;
2. Ort, Tag und Zeit der Absendung des Vertragsgegenstandes, der Entgegennahme, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift;
3. die Beschreibung des gemäß § 7 Abs. 1 geforderten und des tatsächlichen Zustandes, insbesondere eine genaue Beschreibung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen und der Ursachen der Mängel, soweit diese feststellbar sind;
4. die Namen der Personen, welche die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
5. Vorschläge zur weiteren Prüfung durch Prüfdienststellen oder zur gemeinsamen Prüfung, soweit eine solche erforderlich ist;
6. die Gewährleistungsforderung, die der Besteller geltend macht, und die etwaige Forderung auf Ersatz des weiteren Schadens;
7. die getroffenen Maßnahmen zur Lagerung;
8. Vorschläge über die weitere Verwendung des Erzeugnisses.

§ 9 Gewährleistung

(1) Der Besteller kann bei begründeter und rechtzeitiger Mängelanzeige die unverzügliche Beseitigung der Mängel (Nachbesserung) oder die kostenfreie Ersatzlieferung (Nachlieferung) innerhalb einer zu vereinbarenden Frist oder einen entsprechenden Preisnachlaß verlangen.

(2) Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich dieses Teiles des Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Sind bei einer Lieferung bis einschließlich 5 % der Ware mangelhaft, so ist für den mangelhaften Teil,

bei mehr als 5 % für die ganze Lieferung Gewähr zu leisten.

(4) Hat der Besteller die Mängel angezeigt, so igt die Aufnahme oder Fortsetzung der Be- oder Verarbeitung nur mit Zustimmung des Lieferers zulässig.

(5) Der Lieferer hat seine Verfügungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mängelanzeige, dem Besteller mitzuteilen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Verfügung innerhalb der Frist beim Besteller eingeht. Nach Ablauf der Frist kann der Besteller den Vertragsgegenstand auf Kosten des Lieferers einlagern oder die Be- oder Verarbeitung aufnehmen oder fortsetzen.

§ 10 Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

- a) bei Verzug mit der Lieferung und der Rechnungserteilung 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung;
- b) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 5 % des Wertes des mangelhaften Vertragsgegenstandes.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

bei Verzug bei der Abnahme und Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen, Spezifikationen, Fertigungsunterlagen oder Modelle 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung.

(3) Beide Partner sind verpflichtet, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn dem einen Partner infolge von Umständen, die der andere Teil zu vertreten hat, die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder zumutbar ist, in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

(4) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten innerhalb der gesetzlichen Fristen in Rechnung zu stellen.

Berichtigung

Das Ministerium für Chemische Industrie weist darauf hin, daß die Anordnung vom 1. Juni 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere (GBl. II S. 204) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 4 der Anlage werden im Satz 1 die Worte „vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW)“

ersetzt durch

„in den Staatlichen Standards“.

Im § 3 Abs. 4 Zeile 3 der Anlage werden außerdem die Worte

„vom DAMW“

gestrichen.